

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Plettenberg

Aufgrund des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz -LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV. NW. S. 734/ SGV. NW. 791), zuletzt geändert durch § 51 Abs. 6 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes (EGG NW) vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 366) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1990 (GV. NW. S. 143), hat der Rat der Stadt Plettenberg am 05.05.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume insbesondere zur Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes und zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes geschützt.

Geschützte Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Geschützte Bäume

- (1) Geschützt sind die im Bestandsverzeichnis eingetragenen Bäume. Das Bestandsverzeichnis ist Anlage zu dieser Satzung.
- (2) In das Bestandsverzeichnis werden Bäume aufgenommen, wenn sie
 - a) einen Stammumfang von mindestens 160 Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden, aufweisen
 - b) oder durch ihren Standort einen straßen- oder ortsbildprägenden Charakter besitzen sowie
 - c) ein Restlebensalter von mindestens 20 Jahren erwarten lassen.

Die Eintragung der Bäume in das Bestandsverzeichnis und die Löschungen sind dem Eigentümer schriftlich anzuzeigen und werden damit rechtsverbindlich.

Das Bestandsverzeichnis ist jeweils im Laufe von drei Jahren zum Herbst der zwischenzeitlichen Entwicklung anzupassen.

- (3) Sind Bäume aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten, sind sie auch dann geschützt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind. Das gleiche gilt für Ersatzpflanzungen (§ 5 Abs. 1 und 2).

§ 3 Inhalt des Schutzes

- (1) Geschützte Bäume dürfen nicht entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen des Baumes erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Unzulässig sind auch Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich, den Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können. Als Wurzelbereich gilt der Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m, bei säulen- und pyramidförmig wachsenden Bäumen das dreifache des Kronentraufbereiches. Als schädigende Eingriffe in den Wurzelbereich gelten insbesondere

- a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgraben oder Ausschachten (z.B. durch Aushebung von Gräben oder durch Aufschüttungen),
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - f) Anwenden von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Nicht unter die Verbote nach den Absätzen 1 und 2 fallen die ordnungsgemäßen Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Gärtnereien und Baumschulen sowie Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Verkehrsflächen. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr; diese Maßnahmen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 3 sind zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem Baum Gefahren ausgehen, die nicht gegenwärtig sind (§ 3 Abs. 3), die aber nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der Baum krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Entfernung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) die Bäume die Belichtung und Besonnung von Wohnräumen so beeinträchtigen, daß tagsüber der Aufenthalt in diesen Räumen nur mit künstlichem Licht möglich ist. Die Ausnahmevoraussetzungen sind vom Eigentümer des Baumes nachzuweisen.
- (2) Darüber hinaus kann von den Verboten des § 3 Befreiung erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer erheblichen Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls eine Befreiung erfordern.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplans zu beantragen. Soweit erforderlich, kann die Stadt den Maßstab des Lageplans vorschreiben und die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen trifft der Bürgermeister; sie wird schriftlich erteilt. Über Ausnahme- und Befreiungsanträge der Stadt für deren Bäume entscheidet der nach der Zuständigkeitsregelung der Hauptsatzung zuständige Ausschuß.

§ 5 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Buchst. b) eine Ausnahme erteilt, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks auf seine Kosten für jeden entfernten Baum als Ersatz einen neuen Baum, möglichst in der Nähe zum Standort des entfernten Baumes, zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist eine andere Person Antragsteller, tritt sie an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten. In besonders begründeten Fällen können von vorstehender Regelung Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Die Ersatzpflanzung bemißt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden, bis zu 200 Zentimeter, ist als Ersatz ein gleichartiger oder, wenn das nicht möglich ist, gleichwertiger Baum mit einem Mindestumfang von 40 Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 200 Zentimeter, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen diese Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Ist eine vollständige Ersatzpflanzung nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müßte (Absätze 1 und 2), zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises des Baumes.
- (4) Die Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe der Standorte der entfernten Bäume, zu verwenden.
- (5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 6 Folgenbeseitigung

- (1) Werden Bäume vom Grundstückseigentümer oder vom Nutzungsberechtigten entgegen § 3 und ohne Vorliegen der Voraussetzungen für Ausnahmen oder Befreiungen (§ 4) entfernt oder zerstört, hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte Ersatzpflanzungen entsprechend § 5 Absätze 1 und 2 vorzunehmen.
- (2) Werden Bäume vom Grundstückseigentümer oder vom Nutzungsberechtigten entgegen § 3 und ohne Vorliegen der Voraussetzungen für Ausnahmen oder Befreiungen (§ 4) geschädigt oder ihr Aufbau wesentlich verändert, hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Ist dies nicht möglich, hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte Ersatzpflanzungen entsprechend § 5 Absätze 1 und 2 vorzunehmen.
- (3) Sind in den Fällen der Absätze 1 und 2 vollständige Ersatzpflanzungen nicht möglich, sind Ausgleichszahlungen entsprechend § 5 Absätze 3 und 4 zu leisten.
- (4) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 3 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 zu erbringen wären.

§ 7 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz gefährdeter Bäume trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Baumaßnahmen.

- (2) Die Stadt kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks die Durchführung solcher Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Bäumen, deren Durchführung ihm selbst nicht zugemutet werden kann, duldet.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird eine Baugenehmigung beantragt, sind im Lageplan Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume (§ 2) einzutragen oder auf besonderem Blatt zu beschreiben.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, ist der Antrag auf Ausnahme oder Befreiung (§ 4 Abs. 3) dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung ergeht im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bauvoranfragen entsprechend.

§ 9

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zur Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Absatz 1 Nr. 17 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen § 3 dieser Satzung und ohne erteilte Ausnahmegenehmigung oder Befreiung entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 3 Absatz 3 Satz 2 nicht nachkommt,
 - c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter, geschützter Bäume gemäß § 7 nicht Folge leistet,
 - d) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 4 nicht erfüllt,
 - e) seinen Verpflichtungen nach §§ 5 oder 6 nicht nachkommt,
 - f) entgegen § 8 Absätze 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder auf besonderem Blatt beschreibt,
 - g) entgegen § 8 Absatz 2 keinen Antrag auf Ausnahme oder Befreiung stellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Absatz 1 des Landschaftsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafen bedroht sind.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bestandsverzeichnis (Stand 2006)

Straße, Hausnr.	Gem.	Flur	Flurst.	Baumart	Standortbeschreibung (soweit erforderlich)
Affelner Straße 139	EH	19	244	1 Eiche	
Alter Weg 5	OH	10	495	1 Kastanie	SGV-Heim Ohle
Am Eisenwerk 28	OH	11	218	1 Linde	
Am Felde 1	HO	9	130	1 Eiche	
An der Lohmühle 1	PL	19	222	1 Hängebuche	
Auerwiese 7	HO	8	735	1 Linde	
Auf der Weide 12	PL	24	245	1 Blutbuche	
Auf der Weide 31	PL	24	757	2 Ahorn	Parkplatz Weidenhof
Bahnhofstraße 31	PL	24	771	1 Blutbuche	
Bahnhofstraße 68	PL	23	73	1 Hängebuche 1 Blutbuche 2 Buchen 1 Linde	
Bahnhofstraße 85	PL	23	200	1 Blutbuche	
Bahnhofstraße 91	PL	23	212	1 Blutbuche 1 Kastanie 2 Linden	
Böhler Weg 1	OH	20	323	1 Buche	
Brauckstraße	EH	4	673	1 Buche	Grünfläche Bahnhofsvorplatz
Brauckstraße 11	EH	4	158, 485	1 Linde	
Breddestraße 6	EH	16	305	2 Ahorn	Grundstücksgrenze zur Eisenbahn
				1 Linde, 1 Birne	
Breddestraße	EH	16	262	1 Buche	Straßenböschung vor Haus Nr. 12
Breddestraße 1 d	EH	4	614	2 Linden 2 Ahorn	
Bremcke 4	HO	8	68	3 Buchen 1 Hainbuche	1., 6., 7., u. 8. Baum der südl. Baumallee
Bremcke 9	HO	8	81	1 Eiche	
Bremcke 11	HO	8	558	1 Linde 1 Eiche 1 Esche	
Bremcke 16	HO	8	507	1 Linde	
Brockhausen 1	EH	21	733	1 Blutbuche 1 Ahorn	
Brockhausen 2	EH	5	75	1 Kastanie 1 Buche	
Danziger Straße 15	HO	3	803	1 Eiche	
Danziger Straße 16	HO	3	667	1 Eiche	
Dingeringhausen	HO	14	219/ 220	1 Linde	Neben Umspannhaus Elektromark
Dingeringhausen	HO	14	202	2 Buchen	
Dorfstraße 52	HO	18	647	1 Linde	
Dorfstraße 59	HO	18	669	1 Eiche	
Dorfstraße 63	HO	18	753	1 Linde	
Ebbetalstraße 189	DM	20	243	1 Kastanie	
Frehlinghausen 2 a	HO	6	278	1 Linde	
Frehlinghausen 5	HO	6	180	1 Eiche	

Straße, Hausnr.	Gem.	Flur	Flurst.	Baumart	Standortbeschreibung (soweit erforderlich)
Frehlinghausen 10	HO	2	186	1 Eiche	Baum Nähe Haus Nr. 7
Grabenstraße 53	EH	19	239	1 Eiche	
Grafweg 1	PL	14	617	1 Eiche	
Grünestraße	PL	9	698	1 Farnbuche	Einm. Unt. Grünen Berg
Grünestraße 7	PL	21	845	3 Linden	
Hallenstraße 1 b	EH	17	58	1 Kastanie	
Herscheider Straße 15	PL	19	717	1 Buche	
Herscheider Straße 120	HO	17	1301	3 Kastanien	
Höhenweg 79	HO	16	446	1 Eiche	
In der Bommecke 91	HO	2	834	1 Kastanie	
Kaiserstraße 17 a	PL	20	90	1 Buche	
Kaiserstraße 20	PL	20	360	1 Buche	
Kirchplatz	PL	21	805	8 Linden 1 Kastanie	
Kirchplatz	PL	21	810	1 Linde	
Kirchplatz	PL	21	840	1 Kastanie	
Köbbinghausen 2	HO	13	248	2 Eichen	
Köbbinghausen 3	HO	13	333	1 Linde	
Köbbinghausen 4	HO	13	193	1 Eiche	
Lehmkuhler Straße 16	PL	12	413	1 Kastanie	
Lennestraße 51/53	OH	7	93	1 Hainbuche	
Lennestraße	OH	11	208	1 Ahorn	Grünfl. gegenüber Lenne- straße 98
Lennestraße	OH	11	208	5 Hainbuchen	Zw. Elektromark Verteiler- haus u. Firma Alcan
Lennestraße 118	OH	11	41	1 Ahorn	
Mühlhoff 4	HO	4	655	1 Linde	
Randstraße 15 a	EH	18	544	1 Kastanie	
Randstraße	EH	18	478	1 Eiche	Östl. Parkplatz
Reichsstraße 17	EH	4	73	2 Blutbuchen	
Reichsstraße 24	EH	4	583	2 Blutbuchen	Einfahrt Reichsstraße
				2 Blutbuchen	Ostgrenze Höhe Mittelstra- ße
Reichsstraße 52	EH	17	523	1 Kastanie	
Reichsstraße 78	EH	16	145	1 Blutbuche 1 Blutahorn 1 Kastanie	
Selscheid 1	OH	3	388	1 Linde	Baum zw. Nr. 16 und Nr. 1
Selscheid 3	OH	3	355	4 Eichen 1 Esche	
Selscheid 3 a	OH	9	88	1 Kastanie	
Selscheid 3 c	OH	9	88	1 Linde	Erster Baum nach Eingang 3 c
Selscheid 7	OH	2	301	3 Hainbuchen	1., 3. u. 5. Baum der Grundstücksallee
Soen	EH	5	57	1 Linde	Forsthaus Soen
Soen	EH	5	218	1 Linde	Forsthaus Soen
Steinacker	DM	2	169	3 Kastanien	

Abkürzungserklärungen: DM-Dankelmert, EH-Eiringhausen, HO-Holthausen, PL-Plettenberg,
OH-Ohle